

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00391 vom 4. Juni 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2008.00391](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00391)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00391 du 4 juin 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00391 del 4 giugno 2010

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist die Rückforderung von Taggeldleistungen im Betrag von Fr. 47'707.55, welche den Zeitraum vom 24. April 2006 bis 31. Juli 2007 (Urk. 10/53, Urk. 10/61) betreffen.

2.2. Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide müssen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Der Versicherungsträger kann auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG).

2.3. Das Erfordernis der zweifellosen Unrichtigkeit ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprache auf Grund falsch oder unzutreffend verstandener Rechtsregeln erfolgt ist oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden. Anders verhält es sich, wenn der Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen liegt, deren Beurteilung notwendigerweise Ermessenszüge aufweist. Erscheint die Beurteilung einzelner Schritte bei der Feststellung solcher Anspruchsvoraussetzungen (Invaliditätsbemessung, Arbeitsunfähigkeitsschätzung, Beweiswürdigung, Zumutbarkeitsfragen) vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprache darbot, als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus. Zweifellos ist die Unrichtigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war. Es ist nur ein einziger Schluss - derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung - denkbar (Urteile des Bundesgerichts in Sachen Q. vom 17. August 2009, 8C\_1012/2008, Erw. 2.2 und in Sachen S. vom 18. Oktober 2007, 9C\_575/2007, Erw. 2.2 mit Hinweisen auf Doktrin und Rechtsprechung). Die vorausgesetzte erhebliche Bedeutung der Berichtigung trifft auf periodische Dauerleistungen regelmässig zu (vgl. BGE 119 V 480 Erw. 1c S. 480; Urteil des Bundesgerichts vom 4. Januar 2008, 9C\_655/2007, Erw. 2).

### E. 3

3.1. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer vorerst für die Folgen des Unfalls vom 21. April 2006 für die Zeit vom 24. April 2006 bis 31. Juli 2007 ein nach dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes von Fr. 106'800.-- (vgl. Art. 22 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung, UVV, in der seit 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2007 geltenden

Fassung) bemessenes Taggeld für eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % ausrichtete (Urk. 12/1-12, Urk. 11).

3.1 Mit Verfügung vom 17. Januar 2007 (Urk. 9/110) stellte die Beschwerdegegnerin gestützt auf den am 20. Dezember 2006 von den Parteien abgeschlossenen Vergleich (Urk. 9/106) einen Invaliditätsgrad von 47 % fest und sprach dem Beschwerdeführer die Folgen des Unfalls vom 20. August 2004 mit Wirkung ab 1. März 2006 eine Invalidenrente für eine Erwerbsunfähigkeit von 47 % zu.

3.2 Mit Verfügung vom 7. Januar 2008 (Urk. 10/61) forderte die Beschwerdegegnerin vom Beschwerdeführer zu viel ausgerichtete Taggeldleistungen im Betrag von Fr. 47'707.65 zurück. Die Beschwerdegegnerin ging dabei davon aus, dass bei der Bemessung des für die Folgen des Unfalls vom 21. April 2006 geschuldeten Taggeldes die zum Unfallzeitpunkt vom 21. April 2006 bereits auf Grund des früheren Unfalles vom 20. August 2004 vorbestehende Invalidität von 47 % bei der Bemessung des versicherten Verdienstes mitzuberechnenden sei (vgl. Urk. 10/53).

3.3 Gemäss Art. 15 Abs. 2 UVG gilt als versicherter Verdienst die Bemessung der Tagelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. Bezieht der Versicherte wegen Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst, Unfall, Krankheit, Mutterschaft oder Kurzarbeit keinen oder einen verminderten Lohn, so wird der Verdienst berücksichtigt, den er ohne Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst, Unfall, Krankheit, Mutterschaft oder Kurzarbeit erzielen würde (Art. 23 Abs. 1 UVV). Art. 23 Abs. 1 UVV ist auch in jenen Fällen anzuwenden, in denen die versicherte Person wegen eines früheren Unfalls eine Rente bezieht, aber weiterhin im Umfang eines Teilzeitpensums arbeitstätig ist und erneut verunfallt, wobei derjenige Verdienst massgebend ist, den die versicherte Person ohne den neuen Unfall erzielen würde. Praxisgemäss entspricht dieser Verdienst in der Regel dem Lohn, den er vor dem Unfall als Teilinvalid erzielt (vgl. Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Auflage, Bern 1989, S. 327).

3.4 Der Beschwerdeführer rügt die Bemessung des versicherten Verdienstes als Teilinvaliden durch die Beschwerdegegnerin nicht. In masslicher Hinsicht wird die Höhe der von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Rückforderung im Betrag von Fr. 47'707.65 vom Beschwerdeführer sodann nicht bestritten (Urk. 1).

3.5 In Würdigung der gesamten Umstände war die Ausrichtung von Taggeldleistungen für die Folgen des Unfalls vom 21. April 2006 für die Zeit vom 24. April 2006 bis 31. Juli 2007 durch die Beschwerdegegnerin insoweit gesetzwidrig und damit offensichtlich unrichtig (BGE 126 V 401 Erw. 2b/bb), als sie bei der Bemessung des versicherten Verdienstes die auf Grund des Unfalls vom 20. August 2004 bestehende Invalidität von 47 % und die für die Folgen dieses Unfalls dem Beschwerdeführer ab 1. März 2006 ausgerichtete Invalidenrente nicht berücksichtigte. Die Berichtigung ist sodann angesichts der Höhe der zu Unrecht gewährten Leistungen im Betrag von Fr. 47'707.65 von erheblicher Bedeutung, sodass die Voraussetzungen für ein wiedererwägungswertes Zurückkommen auf die Leistungsausrichtung erfüllt sind.

#### **E. 4**

4.1 Zu prüfen bleibt, ob die Rückforderung der Beschwerdegegnerin verwirkt ist, wie dies vom Beschwerdeführer geltend gemacht wird (Urk. 1 S. 6).

4.2. Gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Ausgleichskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Bei diesen Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen, die immer und von Amtes wegen zu berücksichtigen sind (BGE 133 V 582 Erw. 4.1; 128 V 12 Erw. 1). Für den Beginn der relativen einjährigen Verwirkungsfrist ist nicht das erstmalige unrichtige Handeln und die daran anknapfende unrechtmässige Leistungsausrichtung massgebend. Abzustellen ist auf jenen Tag, an dem die Verwaltung später bei der ihr gebotenen und zumutbaren Aufmerksamkeit den Fehler hätte erkennen müssen und dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen (BGE 124 V 383 Erw. 1; 122 V 274 f. Erw. 5a und 5b/aa; SVR 2002 IV Nr. 2, I 678/00, Erw. 3b). Massgebend ist daher jener Tag, an dem sich die Amtsstelle später - beispielsweise anlässlich einer Rechnungskontrolle - unter Anwendung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit über ihren Fehler hätte Rechenschaft geben müssen. Nach der Rechtsprechung ist mit dem Grundsatz, wonach nicht der ursprüngliche Irrtum, sondern erst ein "zweiter Anlass" die relative einjährige Verwirkungsfrist auslöse, zwar eine gewisse Rechtsunsicherheit verbunden, als häufig erst die Einleitung einer periodischen Überprüfung, deren Zeitpunkt von der Verwaltung bestimmt wird, die Verwirkungsfrist auslöst. Dies sei indessen hinzunehmen und könne nicht als willkürlich bezeichnet werden (Urteil des Bundesgerichts vom 19. Februar 2010, 9C\_482/2009, Erw. 3.3.2). Massgebend für den Beginn der absoluten Frist von fünf Jahren ist der tatsächliche Bezug der einzelnen Leistung.

4.3. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 17. Januar 2007 für die Folgen des Unfalls vom 20. August 2004 mit Wirkung ab dem 1. März 2006 eine Rente für eine Erwerbsunfähigkeit von 47 % zusprach (Urk. 9/110). Zu diesem Zeitpunkt hätte der Beschwerdegegnerin daher bewusst sein müssen, dass bei der Festsetzung des für die Taggeldbemessung für die Folgen des Unfalls vom 21. April 2006 massgebenden versicherten Verdienstes lediglich der vom Beschwerdeführer als Teilinvaliden zu erzielende Verdienst zu berücksichtigen gewesen wäre. Dieser erstmalige Fehler kann indes im Lichte der vorstehend erwähnten Rechtsprechung nicht als fristauslösend für den Beginn der relativen einjährigen Verwirkungsfrist betrachtet werden.

Vielmehr ist für den Beginn der einjährigen Verwirkungsfrist auf denjenigen Zeitpunkt abzustellen, in welchem die Beschwerdegegnerin in Anwendung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit ihren Fehler zur Kenntnis nehmen konnte. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin das Taggeld für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 2007 am 6. August 2007 abrechnete und dem Beschwerdeführer ausrichtete (Urk. 12/12). Erst nach diesem Zeitpunkt stellte die Beschwerdegegnerin im Rahmen einer internen Überprüfung ihren Fehler fest (Urk. 8 S. 3) und forderte den Beschwerdeführer anschliessend mit Schreiben vom 29. August 2007 (Urk. 10/53) zur Rückzahlung der zuviel ausgerichteten Taggeldleistungen auf. Erst anlässlich dieser Überprüfung konnte die Beschwerdegegnerin zumutbarerweise ihren vorgängigen Fehler zur Kenntnis nehmen. Es ist daher davon auszugehen, dass die einjährige relative Verwirkungsfrist frühestens am 7. August 2007 zu laufen begann und frühestens am 6. August 2008 endete. Mit Erlass der Verfügung vom 7. Januar 2008 (Urk. 10/61) hat die Beschwerdegegnerin den Rückforderungsanspruch daher rechtzeitig geltend gemacht und

damit sowohl die einjährige relative Verwirkungsfrist als auch die fünfjährige absolute Verwirkungsfrist gewahrt.

5. Nach Gesagtem ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 7. Januar 2008 (Urk. 10/61) und dem diese bestätigenden Einspracheentscheid vom 10. Oktober 2008 (Urk. 2) zu Unrecht ausgerichtete Taggeldleistungen im Betrag von Fr. 47'707.65 vom Beschwerdeführer zurückerforderte.

Die gegen den angefochtenen Einspracheentscheid vom 10. Oktober 2008 erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Christos Antoniadis

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.